



Fokko Saathoff	26427 Esens,	Junker-Balthasar-Straße13,	Tel. (04971) 2372
Martin Mammen	26427 Esens,	Goldenort 8,	Tel. (04971) 7804

Esens, den 01.10.2012

An den
Bürgermeister der Stadt Esens
Herrn **K. Wilbers**
und den
Stadtdirektor
Herrn **J. Buß**
Am Markt
26427 Esens

Sehr geehrte Herren,

nachfolgenden Antrag legen wir für die Sitzung des Stadtrates am 15. 10. 2012 zur Beratung und Beschlussfassung vor:

Antrag: Der Rat der Stadt Esens beschließt folgende Richtlinien für den Verkauf von Baugrundstücken durch die Stadt Esens:

Die Stadt Esens fördert seit Jahrzehnten den Bau eigengenutzter Wohnhäuser, in dem sie durch eigene Bodenvorratspolitik Bauland zu günstigen Konditionen veräußert.

Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung in unserer Stadt, ist es Ziel der Politik, durch Bereitstellung attraktiver Wohnbauflächen für alle Bauwilligen, insbesondere für junge Familien, weiterhin eine nachhaltige Stadtentwicklung zu gewährleisten.

Aus diesem Grunde wird eine Bewerberliste geführt. Bewerber werden u.a. durch folgende Gesichtspunkte ausgewählt:

1. Antragsberechtigt sind Ehepaare, anerkannte Lebensgemeinschaften, Alleinerziehende und Alleinstehende, wenn sie nachweislich über kein eigenes Wohneigentum oder bebaubaren Grundbesitz verfügen.
2. Ausnahmen hiervon sind möglich,
 - bei Vorhandensein einer Behinderung einer im Haushalt lebenden Person, für die eine behindertengerechte Wohnung erforderlich ist, soweit die bisherige Wohnung nicht behindertengerecht ist und nicht mit einem vertretbaren Aufwand behindertengerecht umgebaut werden kann.
 - soweit die bisherigen Wohnverhältnisse ganz offenkundig nicht familiengerecht sind.

In diesen Fällen ist die Veräußerung eines Grundstückes durch die Stadt jedoch nur möglich, wenn die Bewerber ihr bisheriges Eigentum veräußern.

3. Bei Vorliegen gleicher Voraussetzungen entscheidet der Zeitpunkt der erstmaligen Bewerbung bei der Stadt Esens.
4. Das Baugrundstück ist innerhalb von drei Jahren nach Vertragsabschluss mit einem Wohnhaus zu bebauen.
5. Es sind nicht mehr als 3 Wohnungen zulässig.
6. Das Wohnhaus ist für die Dauer von mindestens 10 Jahren von der eigenen Familie zu nutzen und nicht weiter zu veräußern.
7. Es wird ein Kindernachlass von 10 % des Grundstückspreises (ohne Erschließungskosten) pro Kind gewährt.
Berücksichtigungsfähig sind Kinder bis zum Alter von 17 Jahren, soweit die Käufer des Baugrundstückes für die Kinder Kindergeld oder einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz erhalten und in das geförderte Haus einziehen.
Für später geborene Kinder wird innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren ab Bezugsfertigkeit der 10% Nachlass nachträglich gewährt.
Die Gesamtförderung beträgt jedoch maximal 30 %. Die Förderung erfolgt in Form eines Nachlasses auf den Grundstückspreis.
8. Für den Fall, dass die Käufer die Verpflichtungen des Kaufvertrages nicht erfüllen, hat die Stadt Esens nach eigener Wahl das Recht, entweder einen zusätzlichen Kaufpreis von 70 €/m² zu fordern oder die Rückauflassung auf Kosten der Käufer auf sich zu verlangen.
9. Die Grundstücke werden an nachstehende Gruppen von Bewerbern vergeben:

80% der Grundstücke	Familien oder alleinerziehende Mütter/Väter mit Kindern.
10% der Grundstücke	Kinderlose junge Paare.
10% der Grundstücke	Sonstige Bewerber, die die allgemeinen Voraussetzungen erfüllen.

Sofern keine ausreichenden Bewerber für eine der Gruppe von Bewerbern vorhanden sind, werden die Grundstücke an die erste Bewerbergruppe zusätzlich vergeben.
10. Der Rat der Stadt Esens wählt unter Berücksichtigung der Ziffern 1 bis 9 die Bewerber und Ersatzbewerber aus, denen ein konkretes Kaufangebot unterbreitet wird. Es besteht seitens des Bewerbers grundsätzlich kein Anspruch auf Erhalt eines Baugrundstückes.
11. Im Falle freier Bauplätze und nicht geeigneter Bewerber ist die Bebauung zurückzustellen.
12. Nicht berücksichtigt werden Bewerber, die schon einmal ein subventioniertes Baugrundstück von der Stadt Esens erhalten haben, oder die das Wohnge-

bäude nicht innerhalb von drei Jahren nach Eigentumsübertragung (Grundbuch) bezugsfertig herstellen können.

13. Die nicht berücksichtigungsfähigen Bewerber sind aus der Bewerberliste zu streichen und zu informieren. Die Bewerberliste wird mit den vorliegenden berücksichtigungsfähigen Bewerbern fortgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Fokko Saathoff

gez. Martin Mammen